

Förderverein des Dr. Erich-Klausner-Gymnasiums Adenau e.V.

2-fach - Amtsgenüß
7x original
xx

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet:
"Förderverein des Dr. Erich-Klausner-Gymnasiums Adenau e.V." Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " in der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung des Dr. Erich-Klausener-Gymnasiums in dessen Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend, sowie der Unterhaltung der Schule.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Adenau.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
2. Die schriftlich zu beantragende Aufnahme in den Verein Erfolg durch den Vorstand. Dem Antragsteller wird die Aufnahme schriftlich bestätigt.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedsbeiträge / Spenden

1. Es ist ein Monatsbeitrag durch die Mitglieder zu zahlen. Die Höhe des jeweiligen monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über Beiträge und etwaige Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird dem Mitglied eine Bescheinigung zwecks Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt erteilt.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung beziehungsweise Auflösung des Vereins keinerlei Leistung zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 5 Personen:

- erster Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- zwei Beisitzer

die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

2. Mit der Führung und Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand auch eine nicht dem Förderverein angehörende Person beauftragen. Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt jedoch nach den Weisungen des Vorstandsvorsitzenden.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vorsitzende Mitglieder sind jedoch für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Bei der Vergabe der Mittel ist der Schulleiter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen dem Absendungstag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen wenigstens zehn Tage liegen.

2. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.

3. Nach Ablauf von zwei Vereinsjahren (= Kalenderjahren) findet im ersten Quartal des folgenden Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied gemäß Absatz 1. schriftlich eingeladen wird. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen für die abgelaufenen zwei Jahre
- b) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- e) eventuell Änderung des Minderstbeitrages gemäß § 4 der Satzung

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Ahrweiler, der es zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat.

Adenau, den 12.5.05

Andreas Kerschgens
Schriftführer, ~~Gabriele Wirtz~~
Andreas Kerschgens

Kurt Lohr
Vorsitzender, Kurt Lohr

Gabriele Wirtz
stellvert. Vorsitzende, Gabriele Wirtz